S 12 RJ 1509/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1509/98 A
Datum	20.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 432/02
Datum	18.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin, eine Serbin, hat in ihrer Heimat keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland ist sie zwischen August 1977 und November 1989 Ã¼berwiegend als ungelernte Fabrikarbeiterin erwerbstÃ¤tig gewesen und hat hierfÃ¼r 89 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Am 18.04.1996 beantragte die KlÃ¤gerin Ã¼ber den zustÃ¤ndigen jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Das dem Rentenantrag beigegebene Gutachten der Invalidenkommission in B. vom 23.08.1996 stellte keine berentungsrelevante Erkrankung fest und verneinte InvaliditÃ¤t. In der epikritischen Zusammenfassung war auf eine zweimonatige Behandlung im Institut fÃ¼r mentale Gesundheit, B. , vom 26.11.1992 bis 01.02.1993 hingewiesen mit anschlieÃ□ender ambulanter Behandlung mit Psychopharmaka. Derzeit zeige die KlÃ¤gerin keine akuten Anzeichen fÃ¼r eine Psychose. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 29.11.1996 ab.

Mit dem Widerspruch legte die KlÃ¤gerin Ã¤rztliche Unterlagen vom Dezember 1996/Januar 1997 vor, wonach sie an einer dauerhaften PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung leide. Nach erneuter Untersuchung durch die Invalidenkommission in B. vom 27.05.1997 lieÃ□ die Beklagte die KlÃ¤gerin vom 15. bis 17.06.1998 in der Gutachterstelle Regensburg untersuchen. Nach dem Untersuchungsergebnis des Psychiaters Dr.A. , der wegen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis die LeistungsfÃ¤higkeit als aufgehoben ansah, ging die Beklagte vom Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit seit Rentenantrag aus, zumal eine wesentliche Besserung des Zustandes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. FÃ¼r die endgÃ¼ltige Entscheidung hat die Beklagte zudem vom jugoslawischen RententrÃ¤ger die medizinischen Unterlagen angefordert, die zu dessen Entscheidung Ã¼ber die Berentung erheblich waren, darunter auch die Therapieaufzeichnung Ã¼ber die Nachsorge im Jahre 1993 (bis Februar 1994) nach dem ersten Klinikaufenthalt, wonach sich die KlÃ¤gerin unter medikamentÃ¶ser Behandlung gut fÃ¼hlte.

Gleichwohl wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.1998 zurÃ¼ck, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Berentung nicht erfÃ¼llt seien.

Mit der Klage verfolgte die KlÃ¤gerin ihr Rentenbegehren weiter. Das Sozialgericht versuchte bei den damals in der Bundesrepublik behandelnden Ã□rzten, Dr.K. (Psychiater) und Dr.D. , zu ermitteln, konnte aber lediglich den vom Januar 1978 bis Februar 1986 betreuenden Allgemeinarzt Dr.D. , E. , eruieren. WÃ¤hrend Dr.K. mitgeteilt hatte, Ã¼ber keinerlei Unterlagen der KlÃ¤gerin zu verfÃ¼gen, fÃ¼hrte Dr.D. im Befundbericht vom 12.03.1999 aus, im damaligen Zeitraum Ã¼ber keinerlei Dauerleiden berichten zu kÃ¶nnen. Von der Psychiatrischen Anstalt in B. ermittelte das Sozialgericht, dass die KlÃ¤gerin vom 26.11. bis 01.02.1993 und wieder vom 25.12.1996 bis 31.01.1997 in stationÃ¤rer Behandlung gewesen sei und seither die Invalidenkommission LeistungsunfÃ¤higkeit festgestellt habe.- 1999 unter endgÃ¼ltiger Vormundschaft zu stehen.

Mit Urteil vom 20.03.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es lediglich aus, dass nach dem vorliegenden Versicherungsverlauf sich ein Rentenanspruch nur begrÃ¼nden lieÃ□e, wenn vor August 1989 der Leistungsfall eingetreten wÃ¤re. Hiervon kÃ¶nne die Kammer aber nicht ausgehen, weil Anhaltspunkte fÃ¼r schwerwiegende GesundheitsstÃ¶rungen â□□ Beginn der psychiatrischen Behandlung im November 1992 â□□ nicht ersichtlich seien.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung rÃ¼gt die KlÃ¤gerin, das Sozialgericht habe das AusmaÃ der Erkrankung unberÃ¼cksichtigt gelassen, wie die durchgefÃ¼hrte Vormundschaft beweise. Zum Beweis dafÃ¼r, dass sie bereits seit 1977 in Behandlung stehe, legte sie den aktenbekannten Entlassungsschein des Instituts fÃ¼r mentale Gesundheit, B. , vom Februar 1993 vor, der in der Anamnese festhÃ¤lt: Erste stationÃ¤re Behandlung in einer psychiatrischen Klinik; Ã¤rztliche Behandlung seit 1977. Beigegeben hatte die KlÃ¤gerin ferner in Kopie einen Arztbrief des Psychiaters Dr.K. vom 26.09.1980, in dem von antidepressiver Behandlung im Rahmen einer depressiven Phase berichtet war.

Der Senat lieÃ sich die Bestallung fÃ¼r den Vormund Frau D. M. vorlegen und gab den Hinweis, dass das Sozialgericht zu Recht wegen der fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einen Rentenanspruch verneint habe, zumal fÃ¼r den Eintritt des Versicherungsfalles vor 1996 keine begrÃ¼ndenden Ã¤rztlichen Unterlagen vorhanden seien. Bei dieser Rechtslage komme es bei aller Tragik der Erkrankung auf den derzeitigen Gesundheitszustand nicht an. Trotz dieser Hinweise Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin einen weiteren Bericht des Instituts fÃ¼r mentale Gesundheit, B. , Ã¼ber die stationÃ¤re Behandlung vom 03.06. bis 04.07.2003.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã), das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20.03.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 29.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.08.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Antrag zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Wegen der Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der KlÃ¤gerin, wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber unbegrÃ¼ndet. Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht im Ergebnis einen Rentenanspruch der KlÃ¤gerin verneint.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r eine Berentung wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sind bei einem vorliegenden Rentenanspruch im April 1996 die gesetzlichen Bestimmungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) in den bis zum 31.12.2000 geltenden Fassungen. Danach sind berufsunfÃ¤hig bzw. erwerbsunfÃ¤hig die Versicherten, die vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sind und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Berufs-/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben (Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderung ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen â¦ BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs.2 SGB VI).

ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt â¦ ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs.2 SGB VI).

Diese aufgezeigten Voraussetzungen mÃ¼ssen fÃ¼r einen Rentenanspruch kumulativ, also alle zusammen erfÃ¼llt sein. Fehlt schon eine dieser Voraussetzungen, kann ein Rentenanspruch nicht durchgesetzt werden.

Zwar erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin die Mindestanforderungen einer Berentung, da sie jedenfalls mehr als 60 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen zurÃ¼ckgelegt hat. Wie die Beklagte und das Sozialgericht im Ergebnis zutreffend entschieden haben, fehlt es fÃ¼r einen Rentenanspruch der KlÃ¤gerin aber an der ErfÃ¼llung der so-genannten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz hat der deutsche Rentengesetzgeber die GewÃ¤hrung von Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.01.1984 verschÃ¤rft. Dem lag die Ãberlegung zugrunde, dass gesundheitlich bedingte Renten nur mehr gewÃ¤hrt werden dÃ¼rfen, wenn der Versicherte zeitnah aus dem Erwerbsleben wegen Krankheit oder anderen Gebrechen ausscheidet. Insoweit hat der Gesetzgeber einen zeitlichen Rahmen vorgegeben, als derartige Rentenleistungen nur mehr diejenige Versicherte erhalten darf, die innerhalb der letzten fÃ¼nf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles (also des Versicherungsfalles der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit) mindestens drei Jahre lang versicherungspflichtig gearbeitet hat und somit mindestens 36 Monate lang PflichtbeitrÃ¤ge in der Rentenversicherung entrichtet hat. Diese GesetzesÃ¤nderung ist vom hÃ¶chsten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, fÃ¼r verfassungskonform erklÃ¤rt worden mit der MaÃgabe, dass ab 01.01.1984 die Rentenanwartschaft auch mit freiwilligen BeitrÃ¤gen ohne jede Unterbrechung aufrecht erhalten werden kann. Diese gesetzlichen Anforderungen gelten fÃ¼r jeden Versicherten, gleich ob es sich um einen deutschen StaatsangehÃ¶rigen handelt oder um einen AuslÃ¤nder, der in der Bundesrepublik Deutschland Rentenversicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat. Kommt es nicht zu dem vom deutschen Rentengesetzgeber verlangten zeitnahen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zwischen Beendigung der Beitragszahlung und dem Eintritt des Versicherungsfalles, ist es auch unerheblich, welchen Grad die

Erkrankung erreicht bzw. spÃ¤ter erreicht hat.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin ist der letzte Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung im November 1989 entrichtet. Aus ihrem Versicherungsverlauf ist ersichtlich, dass zurÃ¼ckgerechnet bis zum Mai 1986 lediglich 16 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen auf ihrem Beitragskonto gespeichert sind. Da sich hieran jahrelang Zeiten der Arbeitslosigkeit bis Januar 1984 anschlieÃen, fehlen selbst vom Zeitpunkt der Entrichtung des letzen Versicherungsbeitrages die erforderlichen 36 Kalendermonate an PflichtbeitrÃ¤gen im FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum. Dies gilt erst recht bei dem vom jugoslawischen RentenversicherungstrÃ¤ger wie von der Beklagten erst im Jahre 1996 festgestellten Eintritt des Leistungsfalles. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte MÃ¶glichkeit der Erhaltung der Rentenanwartschaft durch Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin wenig hilfreich, da insoweit eine rechtzeitige lÃ¼ckenlose Belegung fÃ¼r jeden Monat ab 01.01.1984 verlangt wird und die LÃ¼cke bei einer Rentenantragstellung im Jahre 1996 nicht mehr rechtlich zulÃ¤ssig geschlossen werden kann. Zudem fehlt jeder Anhalt fÃ¼r sonstige Anwartschaftserhaltungszeiten.

DarÃ¼ber hinaus ist bei der KlÃ¤gerin der Versicherungs- bzw. Leistungsfall nicht frÃ¼her als im Jahre des Rentenantrages, also 1996, eingetreten. Dies ergibt sich nach der ÃberzeugUng des Senats schlÃ¼ssig aus den Feststellungen der Invalidenkommission in B. , die selbst noch im August 1996 keinerlei rentenrechtlich relevante Erkrankung feststellen konnte und ein Absinken des LeistungsvermÃ¶gens in jeder Hinsicht verneinte. Selbst der erste stationÃ¤re Aufenthalt im Institut fÃ¼r mentale Gesundheit in B. im Zeitraum von November 1992 bis Februar 1993 hat nur zu einer vorÃ¼bergehenden Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt, wie die aktenkundige Therapieaufzeichnung des Jahres 1993, die bis zum Februar 1994 fortgeschrieben ist, beweist. Denn hiernach hat die nach Entlassung durchgefÃ¼hrte ambulante und medikamentÃ¶se Behandlung bewirkt, dass sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin wieder stabilisierte und sie sich nach eigenen Angaben gut fÃ¼hlte. Der Argumentation der KlÃ¤gerseite, bereits im Jahre 1977 sei eine berentungsfÃ¤hige Erkrankung erreicht worden, kann keinesfalls gefolgt werden. Dem widerspricht schon der vorliegende Versicherungsverlauf, wonach erst in der Zeit ab August 1977 Ã¼berhaupt Beitragsentrichtungen einsetzen und bis Dezember 1983 der Ã¼berwiegende Teil des mit BeitrÃ¤gen belegten Erwerbslebens erreicht wird. Doch auch medizinisch fehlt jeglicher Anhalt. In sorgfÃ¤ltigen Ermittlungsschritten hatte das Sozialgericht versucht, die behandelnden ÃrzTe der KlÃ¤gerin in der Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik zu erreichen. Der damals sporadisch konsultierte Psy- chiater Dr.K. verfÃ¼gte Ã¼ber keinerlei Behandlungsunterlagen mehr. Aus seinem an den behandelnden "Hausarzt", Dr.D. , gerichteten Arztbericht vom August 1980 ist lediglich zu ersehen, dass eine antidepressive Behandlung eingeleitet wurde. Damit kommt zum Ausdruck, dass nicht einmal eine Krankschreibung im Sinne einer zeitlich vorÃ¼bergehenden UnfÃ¤higkeit zur BerufsausÃ¼bung in ErwÃ¤gung gezogen wurde. Dies beweist um so mehr auch der sorgfÃ¤ltige Befundbericht des die KlÃ¤gerin im Zeitraum von Januar 1978 bis Februar 1986 durchgehend behandelnden und betreuenden Allgemeinarztes Dr.D â¦ Dieser berichtete nachvollziehbar, dass im gesamten Zeitraum lediglich Behandlungen wegen akuter

ErkÃ¤ltungsinfekte oder BetriebsunfÃ¤llen anfielen, jedoch kein Dauerleiden zu heilen war, geschweige denn irgendeine wie auch immer geartete psychische Erkrankung. Erst mit dem zweiten stationÃ¤ren Aufenthalt in B. ab Dezember 1996 hat die psychische Erkrankung ein AusmaÃ erreicht, das kein LeistungsvermÃ¶gen mehr zulieÃ und nachfolgend sogar Vormundschaft auslÃ¶ste. Dabei ist fÃ¼r den Senat nicht zu beanstanden, dass die Beklagte unsorgfÃ¤ltig bereits mit Rentenantrag den Eintritt des Versicherungsfalles annahm, wÃ¤hrend er nach den medizinischen Unterlagen nachweislich erst im Dezember 1996 eingetreten ist. Entscheidend aber ist, dass nachweislich jeglicher Anhalt fÃ¼r ein Krankheitsbild in der Zeit vor 1996 fehlt, so dass das Rentenbegehren der KlÃ¤gerin an den rechtlichen Voraussetzungen scheitern muss.

Besteht fÃ¼r die KlÃ¤gerin jedoch kein Rentenanspruch, verbleibt ihr, wie einem deutschen Versicherten bei gleichem Versicherungsverlauf, nur die MÃ¶glichkeit, die Regelaltersrente einer 65-jÃ¤hrigen Versicherten abzuwarten.

Nach all dem war die Berufung mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 19.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024